

**HZE-Entwicklung 2006-2009** (Datenquelle: Interkommunaler Vergleichsring Jugendhilfe [IKO])

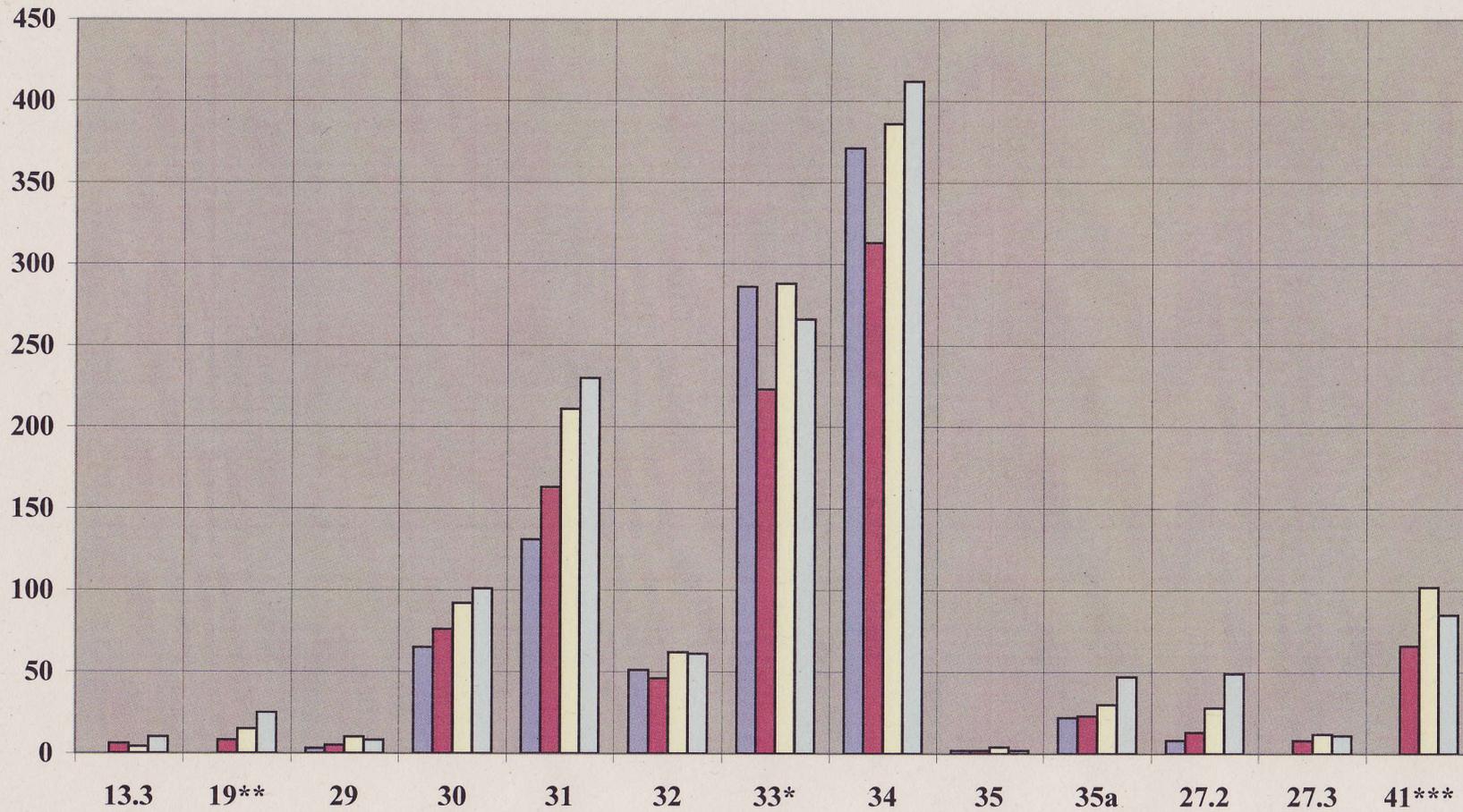
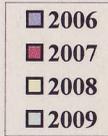
	laufende und beendete Hilfen am 31.12.2006	laufende und beendete Hilfen am 31.12.2007	laufende und beendete Hilfen am 31.12.2008	laufende und beendete Hilfen am 31.12.2009
<b>Hilfen (§)</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
13.3	k.A.	6	4	10
19**	k.A.	8	15	25
29	3	5	10	8
30	65	76	92	101
31	131	163	211	230
32	51	46	62	61
33*	286	223	288	266
34	371	313	386	412
35	2	2	4	2
35a	22	23	30	47
27.2	8	13	28	49
27.3	k.A.	8	12	11
41***	k.A.	66	102	85

\* umfasst folgende Hilfekonstellationen: Vollzeitpflege 1. in JA und in Kostenträgerschaft, 2. in JA aber nicht in Kostenträgerschaft, 3. nicht in JA aber in Kostenträgerschaft

\*\* § 19 schließt in einem Fall jeweils Mutter und Kind(er) ein

\*\*\* umfasst amb. und stat. Hilfen

### Entwicklung HzE 2006 - 2009



**Erläuterungen zu den Hilfen:**

- § 13.3 SGB VIII      Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden.
- § 19 SGB VIII      Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder: Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und so lange so aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.
- § 29 SGB VIII      Älteren Kindern und Jugendlichen soll die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit helfen, Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen zu überwinden.
- § 30 SGB VIII      Der Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und mit Einbeziehung seiner Familie seine Verselbständigung fördern.
- § 31 SGB VIII      Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten sowie in Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
- § 32 SGB VIII      Die Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in seiner Familie sichern.
- § 33 SGB VIII      In der Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes / Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einer anderen Familie eine befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
- § 34 SGB VIII      Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kindern / Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.
- § 35 SGB VIII      Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen für eine intensive Unterstützung zur so sozialen Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden.

- § 35 a SGB VIII      Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche:  
Kinder/Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und 2. daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- § 27.2 SGB VIII      Hilfe wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall und das engere soziale Umfeld des Kindes/Jugendliche soll einbezogen werden.
- § 27.3 SGB VIII      Die Hilfe umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.
- § 41 SGB VIII      Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenen verantwortlichen Lebensführung gewährt werden, so lange die Hilfe aufgrund seiner individuellen Situation notwendig ist.